

Besondere Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Gas durch die Havelländische Stadtwerke GmbH (HSW) zu den Sonderpreisen havelgas.

Gültig ab 01.01.2010

1. Voraussetzung für die Gaslieferung

- 1.1 Die „Besondere Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Gas durch die Havelländische Stadtwerke GmbH (HSW) zu den Sonderpreisen havelgas.“ gelten für Kunden, die Gas für den Eigenverbrauch verwenden und per Niederdruck versorgt werden. Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf aus den Gaslieferungen der HSW zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energien. Eine Weiterveräußerung des Gases an Dritte ist nicht gestattet. Welche Gasart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt.
- 1.2 Zusätzliche vertragliche Voraussetzung ist, dass der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt. Die Vertragspartner haben jederzeit das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen, wenn vorgenannte Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.
- 1.3 Die Gaslieferung nach diesen Bedingungen ist örtlich beschränkt auf die physikalisch belieferbaren Gasnetze und Entnahmestellen in ausgewählten Regionen in der Bundesrepublik Deutschland. Die aktuellen Liefergebiete veröffentlicht die HSW im Internet oder gibt diese in anderer Weise bekannt.
- 1.4 Die Lieferung setzt einen bestehenden, ungesperrten Anschluss an das Netz des örtlichen Netzbetreibers voraus.

2. Umfang der Versorgung

- 2.1 Die HSW ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Gasversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Sie hat die ihr möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederdruckanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Sonderpreisen havelgas. und auf der Grundlage der „Besondere Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Gas durch die Havelländische Stadtwerke GmbH (HSW) zu den Sonderpreisen havelgas.“ Gas zur Verfügung zu stellen. Das Gas wird für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.
- 2.2 Die HSW ist verpflichtet, den Gasbedarf des Kunden im Rahmen des § 41 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Gaslieferungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe der Ziffer 2.1 jederzeit Gas zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit die Sonderpreise havelgas. oder die „Besondere Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Gas durch die Havelländische Stadtwerke GmbH (HSW) zu den Sonderpreisen havelgas.“ zeitliche Beschränkungen vorsehen, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) unterbrochen hat oder soweit und solange die HSW an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Gas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 2.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die HSW von der Leistungspflicht befreit. Die HSW ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

3. Gasliefervertrag – havelgas.

- 3.1 Angebote zu den Sonderpreisen havelgas. der HSW im Internet, in Prospekten, Anzeigen etc. sind freibleibend und unverbindlich. Für das Zustandekommen eines Gaslieferungsvertrages - havelgas. bedarf es einer entsprechenden Erklärung des Kunden und einer Vertragsbestätigung durch die HSW. Diese müssen durch Unterschrift erfolgen.
- 3.2 Die Gaslieferung beginnt zum frühest möglichen Monatsersten, in der Regel am Ersten des übernächsten Monats nach Bestätigung des Gaslieferungsvertrages durch die HSW. Die Gaslieferung beginnt nicht vor der Beendigung eines ggf. bestehenden Gaslieferungsvertrages für die Abnahmestelle.
- 3.3 Sollte der bisherige Gasliefervertrag des Kunden nicht spätestens drei Monate nach Vertragsschluss durch die HSW beendet werden können, so ist die HSW berechtigt, binnen einer Frist von 14 Tagen ab Kenntnis von diesem Umstand vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.4 Das Vertragsverhältnis beginnt am Tag der Aufnahme der Gaslieferung durch die HSW.

4. Gaspreis, Preisanpassungen und Steuern/Abgaben

- 4.1 Die Belieferung mit Gas erfolgt zu dem im Gasliefervertrag - havelgas. aufgeführten Gaspreis. Der aktuelle Gaspreis ist auf der Internetseite www.havelgas.de und auf den aktuellen Preislisten – havelgas. in Form eines Grund- und Arbeitspreises ausgewiesen. Die Preise enthalten die Konzessionsabgabe sowie die jeweils gültige gesetzliche Mineralöl- und Umsatzsteuer. Die Kosten für Messung, Abrechnung und das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt sind ebenfalls in den Preisen enthalten.

- 4.2 Die HSW ist berechtigt und verpflichtet, die Preise in gleicher Höhe und zu demselben Zeitpunkt anzupassen, zu dem sich nach Vertragsschluss die in den Preisen enthaltene Umsatzsteuer ändert.

- 4.3 Änderungen der Sonderpreise havelgas. und der „Besondere Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Gas durch die Havelländische Stadtwerke GmbH (HSW) zu den Sonderpreisen havelgas.“ werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die HSW ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der Veröffentlichung auf der Internetseite unter www.havelgas.de eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden.

Änderungen der Sonderpreise havelgas. und der „Besondere Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Gas durch die Havelländische Stadtwerke GmbH (HSW) zu den Sonderpreisen havelgas.“ werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit der HSW die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

Im Falle einer Änderung der Sonderpreise havelgas. und/oder der „Besondere Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Gas durch die Havelländische Stadtwerke GmbH (HSW) zu den Sonderpreisen havelgas.“ steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu (siehe Ziffer 9.3 bzw. Ziffer 10.3).

- 4.4 Erfolgt die Belieferung mit Gas zu einem Sonderpreis havelgas. mit einer Festpreisgarantie, ist mit Beginn der Lieferung eine Preisanpassung der HSW gemäß Ziffer 4.3 jeweils für den Zeitraum von 12 Monaten ausgeschlossen. Entsprechendes gilt ab dem Zeitpunkt der Vertragsverlängerung gemäß Ziffer 9.1.

Nach Ablauf der 12 Monatsfrist ist die HSW berechtigt, die Gaspreise gemäß Ziffer 4.3 anzupassen. Gemäß Ziffer 9.3 gilt der angepasste Gaspreis für die verlängerte Vertragslaufzeit als fest vereinbart.

- 4.5 Ungeachtet vorstehender Bestimmungen erhält der Kunde Informationen über die aktuellen Preise unter der Tel.-Nr. 01804-786130 bzw. 03327-786139 oder im Internet unter www.havelgas.de.

5. Ablesung und Messeinrichtungen

- 5.1 Die von der HSW gelieferte Gasmenge wird durch im Eigentum des Netzbetreibers oder Messstellenbetreibers befindliche Messeinrichtungen festgestellt. Der Zählerstand wird vom Netzbetreiber, einem Beauftragten der HSW oder auf Verlangen der HSW vom Kunden selbst in möglichst gleichen Zeitabständen abgelesen.
- 5.2 Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so darf die HSW den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine verlangte Selbstatlesung nicht oder verspätet vornimmt.
- 5.3 Hat der Kunde eine Überprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber/Netzbetreiber veranlasst, und ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel bzw. zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzutrichen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die HSW den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Die Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

6. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der HSW den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 4 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

7. Abrechnung und Abschlagszahlungen

- 7.1 Die Abrechnung des Gasverbrauches erfolgt in kWh. Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt:
Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit dem vom örtlichen Netzbetreiber letztgenannten Umrechnungsfaktor multipliziert. Der Umrechnungsfaktor setzt sich aus dem Brennwert (H_{29}) und der mittleren physikalischen Zustandsgröße zusammen. Die HSW wird ihrer Abrechnung die jeweils aktuellen Daten des Netzbetreibers zu Grunde legen. Sie kann für Zwecke der Abrechnung auch die Zählerstände verwenden, die sie vom Kunden erhalten hat.
- 7.2 Die HSW erhebt während der Vertragslaufzeit monatliche Abschlagszahlungen. Der Kunde erhält eine Verbrauchsabrechnung entsprechend des Ableserrhythmus des Netzbetreibers. Zusätzlich erfolgt eine Endabrechnung nach Beendigung des Vertrages.

- 7.3 Ändern sich die Preise oder wird ein neuer Gasliefervertrag – havelgas. geschlossen, so erfolgt die Aufteilung des Gasbezuges und der Grundpreise jeweils tagesanteilig, die Aufteilung der Arbeitspreise mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden.
- 7.4 Die Abschlagszahlungen berechnet die HSW anteilig für die Laufzeit des Vertrages entsprechend dem Verbrauch des Kunden im zuletzt abgerechneten Zeitraum. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sie die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 7.5 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe oder zu niedrige Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.
- 7.6 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der HSW angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 7.7 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die HSW Ersatz für den dadurch entstandenen Schaden verlangen; dieser wird pauschal mit einem Betrag in Höhe von 2,50 € netto je Mahnung berechnet. Im Falle von Rücklastschriften berechnet die HSW dem Kunden eine Pauschale in Höhe von 9,00 € weiter. Dem Kunden steht jeweils der Nachweis frei, dass der HSW kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 7.8 Gegen Ansprüche der HSW kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

8. Zahlungsweise

- 8.1 Der Kunde hat die Möglichkeit, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, indem er eine Einzugsermächtigung erteilt oder die fälligen Beträge auf das Konto der HSW überweist. Sämtliche Rechnungsbeträge sind spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von der HSW festgelegten Zeitpunkt fällig.
- 8.2 Erfolgt die Belieferung mit Gas zu einem Sonderpreis havelgas. mit einer Festpreisgarantie, sind, entgegen der Bestimmung gemäß Ziffer 8.1, sämtliche Rechnungen und Abschlagszahlungen zu begleichen, in dem der Kunde der HSW eine Einzugsermächtigung erteilt.

9. Vertragsdauer, Kündigung und Umzug

- 9.1 Das Vertragsverhältnis kann vorbehaltlich der Ziffer 10.3 erstmalig zum Ende des ersten Vertragsjahres mit einer Frist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr.
- 9.2 Beide Parteien sind abweichend zu Ziffer 9.1 berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende des Kalendermonats zu kündigen, wenn der Kunde umzieht.
- 9.3 Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung gemäß Ziffer 4.3 bzw. Ziffer 4.4 nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von der HSW in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 9.4 Die HSW ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen, wenn der Kunde trotz Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen erneut nicht erfüllt und die HSW den Kunden in der Mahnung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- 9.5 Die HSW ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen, wenn der darin vereinbarte Sonderpreis havelgas. an eine Einzugsermächtigung gebunden ist und der Kunde seine Einzugsermächtigung widerrufen hat oder von ihr nicht Gebrauch gemacht werden kann und die HSW den Kunden in der Mahnung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- 9.6 Im Übrigen sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Die HSW wird daraufhin die Gaslieferung einstellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils seines Vermögens eingeleitet wurde, Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vorliegen oder die andere Partei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt oder wenn Grund zur Annahme besteht, dass die andere Partei ihre Zahlungen einstellen wird.
- 9.7 Darüber hinaus ist die HSW berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer negativen Auskunft einer Wirtschaftsauskunftei (z. B. SCHUFA) insbesondere zu folgenden Punkten fristlos zu kündigen: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Insolvenzverfahren, Restschuldbefreiung.
- 9.8 Die Kündigung bedarf der Textform. Die Kündigung des Kunden wird von der HSW innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigt.

10. Änderung der Besonderen Geschäftsbedingungen

- 10.1 Diese Besonderen Geschäftsbedingungen und die Regelungen des Vertrages beruhen auf den derzeit geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. EnWG, GasGVV, NDAV). Sollten sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Energieversorgung nach Vertragsschluss ändern, ist die HSW berechtigt, die Besonderen Geschäftsbedingungen entsprechend den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen, soweit die Änderungen dem Kunden zumutbar sind.
- 10.2 Die HSW wird dem Kunden die Änderung mindestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Wirksamkeitstermin mitteilen. Die Änderungen werden Vertragsbestandteil, wenn der Kunde ihnen nicht spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Wirksamkeitstermin widersprochen hat. Der Kunde wird von der HSW mit der Änderungsmitteilung auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens ausdrücklich hingewiesen. Für den Fall, dass der Kunde widerspricht, ist die HSW berechtigt, den Vertrag ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats zu kündigen.
- 10.3 Im Falle einer Änderung der „Besondere Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Gas durch die Havelländische Stadtwerke GmbH (HSW) zu den Sonderpreisen havelgas.“ steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu. Das Sonderkündigungsrecht kann mit einer vierwöchigen Frist zum Wirksamwerden der Änderung in Textform ausgeübt werden.

11. Informationspflicht

- 11.1 Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind der HSW in Textform mitzuteilen.
- 11.2 Der Kunde ist verpflichtet, der HSW seine Verbrauchsdaten vom Vorjahr, die Zählernummer sowie sonstige zur Identifikation der Abnahmestelle notwendige Informationen mit dem Auftragsformular mitzuteilen, soweit ihm diese Informationen bekannt sind. Sollte dies nicht der Fall sein, erteilt der Kunde der HSW zusammen mit der Auftragserteilung eine entsprechende Vollmacht, damit die HSW die notwendigen Daten beim örtlichen Netzbetreiber anfordern kann.
- 11.3 Der Kunde ist verpflichtet, der HSW Adressänderungen spätestens 4 Wochen vor dem Umzugstermin mitzuteilen.

12. Hinweis gem. § 107 EnergieStG

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Gas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

13. Lieferantenwechsel

Die HSW verlangt keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten.

14. Haftung

Ansprüche wegen Schäden, die der Kunde durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung erleidet, sind gegen den örtlichen Netzbetreiber unter den Voraussetzungen des § 18 NDAV geltend zu machen. Die HSW wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie ihr bekannt sind oder von der HSW in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

15. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Gasliefervertrag – havelgas. ist der Ort der Gasabnahme durch den Kunden.

Werder, im November 2009

Havelländische Stadtwerke GmbH